

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Côte d'Ivoire, Horn von Afrika, Internationale Strafgerichte, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Somalia, Zypern,

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1582(2005) vom 28. Januar 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1554 (2004) vom 29. Juli 2004,
 - den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2005 begrüßend,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mißbilligend, daß die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - jedoch erfreut darüber, daß die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und die georgisch-russischen Gipfeltreffen eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozeß gebracht haben,
 - erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
 2. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;

3. wiederholt seine nachdrückliche Unterstützung des Dokuments über die »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;
4. bedauert zutiefst die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gesprächen über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, auf dieses Ergebnis hinzuwirken;
5. bedauert außerdem, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
6. verweist auf seinen in Resolution 1255(1999) vom 30. Juli 1999 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zu Wahlen in Abchasien,
7. fordert beide Seiten auf, sich an konstruktiven Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung des Konflikts zu beteiligen und nichts unversucht zu lassen, um ihr gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden, und unterstreicht, daß beide Seiten Zugeständnisse machen müssen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
8. begrüßt es, daß die georgische Seite sich auf eine friedliche Beilegung des Konflikts verpflichtet hat, und fordert beide Parteien auf, sich öffentlich von jedweder militanten Rhetorik und Unterstützungsbekundungen für militärische Lösungen zu distanzieren;
9. erinnert alle Beteiligten daran, daß sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozeß behindern könnte;
10. begrüßt die Veranstaltung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde und der Vereinten Nationen in Genf und legt beiden Seiten nahe, an der nächsten Tagung aktiv teilzunehmen;
11. fordert die Parteien nachdrücklich auf, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die im März 2003 in Sotschi eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger

und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und wiederholt, daß ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztlich für den Abschluß ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments »Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi« und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

12. legt den beiden Seiten in diesem Zusammenhang nahe, ihre Erörterungen über Sicherheitsgarantien unter Mitwirkung der Gruppe der Freunde fortzusetzen;
13. fordert die Parteien erneut auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Friedensprozeß unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten neu zu beleben, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen und die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen, mit dem Ziel, eine vierte Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen abzuhalten, und begrüßt die von Deutschland bekundete Absicht, in Erwartung von Fortschritten im Konfliktbeilegungsprozeß eine derartige Konferenz auszurichten;
14. stellt fest, daß Kontakte auf der Ebene der Zivilgesellschaft das gegenseitige Vertrauen stärken können, und fordert beide Seiten auf, solche Kontakte zu erleichtern;
15. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diese Aufgabe in enger Koordinierung mit der UNOMIG und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde in Angriff zu nehmen;
16. fordert die rasche Fertigstellung und Unterzeichnung der von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgeschlagenen Absichtserklärung über die Rückkehr und begrüßt die Tagungen, an denen die Sonderbeauftragte, das UNHCR und die Arbeitsgruppe von Sotschi für Flüchtlinge und Binnenvertriebene teilgenommen haben;
17. bekräftigt, daß die aus dem Konflikt hervorgehenden demographischen Veränderungen unannehmbar sind, und bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;
18. erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rück-

- kehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;
19. begrüßt die fortdauernde Tätigkeit des UNDP in den Bezirken Gali, Otschamtschira und Tkwardscheli und die Eröffnung von Büros des UNDP in Suchumi und Gali;
 20. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, die Empfehlungen der im Sektor von Gali durchgeführten Gemeinsamen Bewertungsmission (November 2000) umzusetzen, bedauert, daß trotz der positiven Aufnahme, die diese Empfehlungen auf der ersten Genfer Tagung bei den Parteien gefunden haben, keine entsprechenden Fortschritte zu verzeichnen waren, und fordert die abchasische Seite abermals auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
 21. bekundet seine Besorgnis darüber, daß trotz des Beginns der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der UNOMIG, der in der Resolution 1494 (2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart worden war, die Dislozierung der übrigen Polizeibeamten im Sektor von Gali noch immer nicht stattgefunden hat, und fordert die abchasische Seite auf, die rasche Dislozierung des Polizeianteils in dieser Region zuzulassen;
 22. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
 23. begrüßt die Maßnahmen, die die georgische Seite ergriffen hat, um den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und ermutigt zur Fortführung dieser Bemühungen;
 24. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I);
 25. begrüßt die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und verurteilt die Tötung und Entführung von Zivilpersonen im Bezirk Gali;
 26. fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Bestimmungen der am 19. Januar 2004 und 8. Oktober 2003 unterzeichneten Protokolle über Sicherheitsfragen im Bezirk Gali einzuhalten, ihre regelmäßigen Treffen fortzusetzen und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit im Sektor von Gali zu verbessern, und nimmt davon Kenntnis, daß sich die abchasische Seite wieder an den Vierparteientreffen und an der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligt;
 27. fordert die georgische Seite erneut auf, umfassende Sicherheitsgarantien zu gewähren, um eine unabhängige und regelmäßige Überwachung der Lage im oberen Kodori-Tal durch gemeinsame UNOMIG- und GUS-Friedenssicherungspatrouillen zu ermöglichen;
 28. unterstreicht, daß die beiden Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
 29. verurteilt in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen in der Vergangenheit, mißbilligt entschieden, daß keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, erklärt erneut, daß die Parteien die Verantwortung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und fordert sie zum Handeln auf;

30. fordert die Parteien außerdem abermals auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschluß eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über die insbesondere im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen unternommenen Schritte zu informieren;
31. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2005 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
32. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
33. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung. – Resolution 1589(2005) vom 24. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1536(2004) vom 26. März 2004, mit der das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 26. März 2005 verlängert wurde,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- unter erneuter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 9. Oktober 2004,
- in der Erkenntnis, daß dringend die Herausforderungen angegangen werden müssen, mit denen Afghanistan nach wie vor konfrontiert ist, namentlich die Suchstoffbekämpfung, die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die terroristischen Bedrohungen, die umfassende landesweite Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen sowie die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die rechtzeitige Vorbereitung der Parlaments-, Provinz- und Bezirkswahlen, der Aufbau afghanischer staatlicher Institutionen, die schnellere Reform des Justizsektors, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,
- in diesem Zusammenhang in Bekräftigung seiner fortgesetzten Unterstützung der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001 und der Erklärung von Berlin vom 1. April 2004 samt Anlagen und der Regierung und dem Volk Afghanistans danach seine fortgesetzte Unterstützung bei ihren Bemühungen zuzugestehen, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

- daran erinnernd und betonend, wie wichtig die Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (S/2002/1416) ist, und allen betroffenen Staaten nahelegend, der Erklärung von Kabul und der im September 2003 in Dubai unterzeichneten Erklärung über Handel, Verkehr und Investitionen aus dem Ausland weiter nachzukommen,
 - mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und die zentrale und unparteiische Rolle unterstreichend, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2005 (S/2005/183);
 2. beschließt, das Mandat der UNAMA um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
 3. betont, wie wichtig es ist, umgehend einen Rahmenplan für die frühestmögliche Abhaltung von freien und fairen Wahlen festzulegen, begrüßt in dieser Hinsicht die Ankündigung des Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans, daß die Wahlen für das Unterhaus des Parlaments (Wolesi Jirga) und die Provinzräte am 18. September 2005 abgehalten werden, fordert die UNAMA auf, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um rechtzeitige Wahlen mit möglichst breiter Beteiligung zu erleichtern, und legt der Gebergemeinschaft eindringlich nahe, so rasch wie möglich die erforderliche finanzielle Unterstützung auf der Grundlage des genannten Rahmenplans und im engen Benehmen mit der Regierung Afghanistans und der UNAMA zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, zu Wahlbeobachtermissionen beizutragen;
 4. unterstreicht, wie wichtig die Sicherheit für die Abhaltung glaubhafter Parlaments-, Provinz- und Bezirkswahlen ist, und fordert die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zur Unterstützung der Erweiterung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Aufstellung von Wiederaufbauteams in den Provinzen in anderen Teilen Afghanistans bereitzustellen und in enger Abstimmung mit der UNAMA und der Regierung Afghanistans vorzugehen;
 5. begrüßt die internationalen Bemühungen, beim Aufbau des neuen afghanischen Parlaments behilflich zu sein und dafür zu sorgen, daß es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, was für die politische Zukunft Afghanistans und die Maßnahmen in Richtung auf ein freies und demokratisches Afghanistan von entscheidender Bedeutung sein wird;
 6. begrüßt die maßgeblichen Fortschritte bei dem Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn, ermutigt die Regierung Afghanistans, sich auch weiterhin aktiv darum zu bemühen, diesen Prozeß zu beschleunigen, damit er bis Juni 2006 abgeschlossen ist, die illegalen bewaffneten Gruppen aufzulösen und die Munitionsbestände zu beseitigen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, diese Bemühungen weiter zu unterstützen;
 7. begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans bislang unternommen hat, um ihre im Mai 2003 verabschiedete nationale Drogenkontrollstrategie umzusetzen, namentlich durch die im Februar 2005 erfolgte Aufnahme des Durchführungsplans für 2005 für die Suchstoff-

- bekämpfung, der die neue Entschlossenheit der Regierung erkennen läßt, gegen den Drogenanbau, die Drogengewinnung und den Drogenhandel anzugehen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen, um der Drogenverarbeitung und dem Drogenhandel Einhalt zu gebieten und die in dem genannten Plan dargelegten konkreten Maßnahmen auf dem Gebiet des Aufbaus von Institutionen, der Aufklärungskampagnen, der alternativen Existenzsicherung, der Unterbindung und des Rechtsvollzugs, der Strafjustiz, der Beseitigung, der Nachfragesenkung und der Behandlung von Drogenabhängigen sowie der regionalen Zusammenarbeit zu ergreifen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Regierung jede erdenkliche Hilfe bei der vollen Durchführung aller Aspekte des Planes zu gewähren;
8. unterstützt den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 1. April 2004 erfolgte Unterzeichnung der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002;
 9. ersucht die UNAMA, die laufenden Bemühungen um die Schaffung eines fairen und transparenten Justizsystems, namentlich die Wiederherstellung und Reform des Strafvollzugs, weiter zu unterstützen, um die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu stärken;
 10. fordert die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan und ersucht die UNAMA in dieser Hinsicht, mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen in der neuen afghanischen Verfassung behilflich zu sein, insbesondere was den uneingeschränkten Genuß der Menschenrechte durch die Frauen betrifft, lobt die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte, begrüßt in dieser Hinsicht den Bericht der Kommission vom 29. Januar 2005 und die vorgeschlagene nationale Strategie für die Rechtspflege in der Übergangszeit und ersucht um internationale Unterstützung bei diesen Bemühungen;
 11. begrüßt den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei sowie die laufenden Anstrengungen zum Ausbau ihrer Kapazitäten als wichtige Schritte zur Erreichung des Zieles, daß afghanische Sicherheitskräfte für Sicherheit sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land gewährleisten;
 12. fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von Al-Qaida-Agen-

ten, den Taliban und anderen extremistischen Gruppen, den Gewalttätigkeiten zwischen den verschiedenen Milizenfaktionen und den kriminellen Tätigkeiten ausgeht, insbesondere den Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel;

13. ersucht den Generalsekretär, dem Rat rechtzeitig über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und nach den Wahlen Empfehlungen zur künftigen Rolle der UNAMA abzugeben;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung einer Sachverständigengruppe zur Prüfung von Informationen über Waffenströme nach Côte d'Ivoire. – Resolution 1584(2005) vom 1. Februar 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004 und 1528(2004) vom 27. Februar 2004 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 16. Dezember 2004 (S/PRST/2004/48), vom 6. November 2004 (S/PRST/2004/42) und vom 5. August 2004 (S/PRST/2004/29),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens (»Accra-III-Abkommen«),
- die wiederholten Verletzungen der Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 abermals mißbilligend,
- mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 voll und ganz einzuhalten, jede Gewalt, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) voll zu kooperieren,
- unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten mit dem Ziel der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternemen, und diesbezüglich mit dem erneuten Ausdruck seiner uneingeschränkten Unterstützung für die Moderationsmission, die der Präsident der Republik Südafrika, Thabo Mbeki, zur Zeit im Namen der Afrikanischen Union durchführt,

- sowie unter Begrüßung des Beschlusses, den der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 10. Januar 2005 in Libreville (Gabun) zu Côte d'Ivoire getroffen hat, und Kenntnis nehmend von dem aus diesem Anlaß herausgegebenen Communiqué,
 - feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. bekräftigt seinen Beschluß in Ziffer 7 der Resolution 1572 vom 15. November 2004, wonach alle, insbesondere die an Côte d'Ivoire angrenzenden, Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollen, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial an Côte d'Ivoire, auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern;
 2. ermächtigt die UNOCI und die sie unterstützenden französischen Truppen, im Rahmen ihrer Kapazität und unbeschadet ihres in Resolution 1528(2004) und in Ziffer 3 festgelegten Mandats,
 - a) in Zusammenarbeit mit der in Ziffer 7 genannten Sachverständigengruppe und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie, in dem Maße, wie sie es für erforderlich und angebracht halten und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Côte d'Ivoire benutzen;
 - b) gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahme nach Côte d'Ivoire verbracht werden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;
 3. ersucht die die UNOCI unterstützenden französischen Truppen, über ihr in Resolution 1528 (2004) festgelegtes Mandat hinaus der UNOCI nach Bedarf Sicherheitshilfe bei der Durchführung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben zu gewähren;
 4. ist sich dessen bewußt, daß zur Durchführung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben innerhalb der UNOCI Zivilpersonen mit entsprechenden Fachkenntnissen benötigt werden, mit der Maßgabe, daß dafür keine zusätzlichen Mittel erforderlich werden;
 5. verlangt, daß alle ivoirischen Parteien, die Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie die Forces Nouvelles, der UNOCI und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang gewähren, insbesondere zu den in Ziffer 2 genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen, damit sie die in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Aufgaben durchführen können;
 6. ersucht den Generalsekretär und die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572(2004) (»Ausschuß«) umgehend über jegliche Behinderung oder Schwierigkeit bei der Durchführung der in Ziffer 2 b) beschriebenen Aufgaben zu berichten, damit der Sicher-

- heitsrat alle geeigneten Maßnahmen gegen Einzelpersonen oder Gruppen prüfen kann, die die Durchführung dieser Aufgaben behindern;
7. ersucht den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 17 der Resolution 1572(2004) im Benehmen mit dem Ausschuß innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe (›Sachverständigengruppe‹) einzusetzen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um den folgenden Auftrag auszuführen:
- a) die von der UNOCI und den französischen Truppen im Rahmen des in Ziffer 2 festgelegten Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und auszuwerten;
 - b) in Côte d'Ivoire, in den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in bezug auf militärische Aktivitäten sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2003) verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;
 - c) zu prüfen und gegebenenfalls darüber Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;
 - d) dem Sicherheitsrat über den Ausschuß innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Einsetzung schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;
 - e) den Ausschuß regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;
 - f) nach Bedarf mit der UNOCI und den französischen Truppen Informationen auszutauschen, die für die Erfüllung ihres in Ziffer 2 festgelegten Überwachungsauftrags nützlich sein können;
 - g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates in ihre Berichte an den Ausschuß eine durch Beweismaterial gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die nachweislich gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie nachweislich bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben;
 - h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit den Resolutionen 1521 vom 22. Dezember 2003 und 1579 vom 21. Dezember 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia;
8. fordert die Regierung Côte d'Ivoires und die Forces Nouvelles, insbesondere ihre Streitkräfte, auf, in Zusammenarbeit mit der UNOCI innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution eine umfassende Liste der im Besitz dieser Streitkräfte und im Besitz der mit ihnen verbundenen paramilitärischen Truppen und Milizen befindlichen Rüstungsgüter und der Orte zu erstellen, an denen sie sich befinden, insbesondere Luftfahrzeuge und ihre wie

- auch immer geartete Bewaffnung, Flugkörper, Sprengkörper, Artillerie jeglichen Kalibers, Flugabwehrgeschütze sowie gepanzerte und nicht gepanzerte Fahrzeuge, um der UNOCI bei der Erfüllung der in Ziffer 2 festgelegten Aufgaben behilflich zu sein und die Bemühungen um die Umgruppierung aller beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräfte sowie die Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten im Einklang mit der Resolution 1528(2004) zu unterstützen;
9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuß gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;
10. ersucht außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuß gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;
11. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahmen übermitteln;
12. bekundet seine tiefe Besorgnis über den Einsatz von Söldnern durch beide ivoirischen Parteien und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, diese Praxis unverzüglich zu beenden;
13. erinnert daran, daß er in Ziffer 15 der Resolution 1572(2004) alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, ersucht hat, dem Ausschuß über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahmen unternommen haben;
14. bekundet seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 9. Dezember 2004 (S/2004/962), einschließlich seines Addendums (S/2004/962/Add.1), enthalten sind, weiter zu prüfen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung der Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (ONUCI) und der französischen Truppen. – Resolution 1594 (2004) vom 4. April 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1528 (2004) vom 27. Februar 2004, 1572(2004) vom 15. November 2004 und 1584(2005) vom 1. Februar 2005 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 16. Dezember 2004 (S/PRST/2004/48) und vom 6. November 2004 (S/PRST/2004/42),

- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (›Abkommen von Linas-Marcoussis‹), das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens (›Accra-III-Abkommen‹),
- die Anstrengungen begrüßend, die von der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternommen, und in dieser Hinsicht seine volle Unterstützung für die Moderationsmission bekräftigend, die der Präsident der Republik Südafrika, Thabo Mbeki, im Namen der Afrikanischen Union derzeit durchführt,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. März 2005 (S/2005/186),
- feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen um einen Zeitraum von einem Monat bis zum 4. Mai 2005 zu verlängern;
- 2. fordert alle ivoirischen Parteien auf, umgehend aktiv eine dauerhafte und gerechte Lösung der gegenwärtigen Krise zu suchen, insbesondere im Rahmen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Vermittlung der Afrikanischen Union;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) und Aufforderung an Äthiopien und Eritrea, die Grenzmarkierung zuzulassen. – Resolution 1586(2005) vom 14. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1560(2004) vom 14. September 2004,
- unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrten Engagements für den Friedensprozeß, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthopiens und Eritreas (im folgenden als ›die Parteien‹ bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des voran-

gegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die »Abkommen von Algier« bezeichnet) sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2000/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

- erfreut darüber, daß der Generalsekretär festgestellt hat, daß die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone aufrechterhalten konnte,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in jüngster Zeit beobachtete hohe Konzentration äthiopischer Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten, daran erinnernd, daß ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,
 - ernsthaft besorgt über den Beschluß der Kommission, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs ihre Felddienststellen zu schließen, wie aus dem 16. Bericht über die Tätigkeit der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien vom 24. Februar 2005 hervorgeht,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission weiter ablehnt und derzeit mit der Grenzkommission nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere geweigert hat, an dem Treffen am 22. Februar 2005 teilzunehmen,
 - mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, daß sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozeß voranzubringen,
 - unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen Belastungen hinweisend, die durch die Verzögerungen beim Prozeß der Grenzmarkierung entstehen,
 - es begrüßend, daß Eritrea die Entscheidung der Grenzkommission bedingungslos angenommen hat,
 - erfreut über den Fünf-Punkte-Vorschlag Äthiopiens vom 25. November 2004,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2005/142) und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,
1. beschließt, das derzeitige Mandat der UNMEE bis zum 15. September 2005 zu verlängern;
 2. fordert beide Parteien auf, jegliche Erhöhung der Truppenstärke in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu unterlassen, ernsthaft zu erwägen, zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückzukehren, und noch allgemeiner, jede gegenseitige Gewaltandrohung zu unterlassen;
 3. fordert beide Parteien auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten und

sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der UNMEE und ihres Personals aufzuheben;

4. nimmt Kenntnis von den positiven Entwicklungen, zu denen es in den Beziehungen zwischen der UNMEE und den beiden Parteien in einigen Bereichen gekommen ist, und fordert Eritrea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, im Benehmen mit der UNMEE sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und fordert Eritrea außerdem auf, die Straße von Asmara nach Barento wieder zu öffnen;
5. betont, daß Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien tragen, und fordert beide Parteien auf, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren, indem sie vollen Gebrauch von dem bestehenden Rahmen der Grenzkommission machen;
6. fordert die Parteien erneut auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien alle seine Verbindungsoffiziere vor Ort ernannt;
7. fordert Äthiopien auf, die Durchführung der Grenzmarkierung ohne Vorbedingungen beginnen zu lassen, indem es die Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, damit die Kommission den Grenzverlauf vollständig und rasch festlegen kann;
8. bekundet seine Sorge über die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozeß haben könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die humanitären Hilfseinsätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;
9. bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, daß seine Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;
10. fordert Eritrea auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs zu akzeptieren und mit seinem Sonderbotschafter für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten;
11. fordert die Zeugen der Abkommen von Algier auf, eine besser abgestimmte und aktivere Rolle zu spielen, um ihre vollinhaltliche Durchführung zu erleichtern;
12. beschließt, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die UNMEE zu prüfen;
13. ersucht den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat

der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozeß und der bei der UNMEE vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Strafgerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Beschluß, daß namentlich genannte Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien die Bearbeitung von Fällen nach Ablauf ihrer Amtszeit abschließen können. – Resolution 1581(2005) vom 18. Januar 2005

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Januar 2005 an den Ratspräsidenten (S/2005/9),
 - unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534(2004) vom 26. März 2004,
 - eingedenk der auf der 5086. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. November 2004 abgegebenen Erklärung des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, in der er das Bekenntnis des Gerichtshofs zu der Arbeitsabschlußstrategie zum Ausdruck brachte,
 - mit dem Ausdruck seiner Erwartung, daß die Verlängerung der Amtszeit der betroffenen Ad-litem-Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und dazu beitragen wird, die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategie zu gewährleisten,
1. beschließt auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs,
 - a) daß Richter Rasoazany und Richter Swart nach ihrer Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs den Fall Hadžihasanović erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben;
 - b) daß Richter Brydensholt und Richter Eser nach ihrer Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs den Fall Oric erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben;
 - c) daß Richter Thelin und Richter Van Den Wyngaert nach ihrer Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs den Fall Limaj erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben;
 - d) daß Richter Canivell nach seiner Ablösung als Ad-litem-Richter des Gerichtshofs den Fall Krajišnik erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hat;
 - e) daß Richter Szénási, falls er für die Verhandlung des Falles Halilović zum Richter am Gerichtshof ernannt wird, nach seiner Ablösung als Ad-litem-Richter diesen Fall erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hätte;
 - f) daß Richter Hanoteau, falls er für die Verhandlung des Falles Krajišnik zum Richter am Gerichtshof ernannt wird, nach seiner Ablösung als Ad-litem-Richter diesen Fall erledigt, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hätte;

2. nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall Hadzihanovic vor Ende September 2005, den Fall Halilovic vor Ende Oktober 2005, die Fälle Oric und Limaj vor Ende November 2005 und den Fall Krajišnik vor Ende April 2006 zu erledigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1597(2005) vom 20. April 2005

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993, 1166(1998) vom 13. Mai 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002, 1431(2002) vom 14. August 2002, 1481(2003) vom 19. Mai 2003, 1503(2003) vom 28. August 2003 und 1534(2004) vom 26. März 2004,
 - nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 24. Februar 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2005/127) zur Übermittlung der Liste der Kandidaten für die Wahl der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,
 - in Anbetracht dessen, daß der Generalsekretär vorschlug, die Frist für die Vorlage von Benennungen bis zum 31. März 2005 zu verlängern, und daß der Präsident des Sicherheitsrats in seiner Antwort vom 14. März 2005 (S/2005/159) mitteilte, daß der Rat der Verlängerung der Frist zugestimmt hatte,
 - sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 11. April 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2005/236), in dem er vorschlug, die Frist für die Benennung von Kandidaten für die Wahl der Ad-litem-Richter ein weiteres Mal zu verlängern,
 - in Anbetracht dessen, daß die Zahl der Kandidaten nach wie vor unter der Mindestzahl liegt, die nach dem Statut des Gerichtshofs für die Wahl erforderlich ist,
 - in der Erwägung, daß eine Wiederwahl der 27 Ad-litem-Richter, die von der Generalversammlung auf ihrer 102. Plenarsitzung am 12. Juni 2001 gewählt wurden und deren Amtszeit am 11. Juni 2005 abläuft, zulässig sein sollte, und in dem Wunsch, das Statut zu diesem Zweck zu ändern,
 - feststellend, daß sich, falls die Gesamtdienstzeit eines Ad-litem-Richters des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien drei oder mehr Jahre betragen sollte, daraus keine Änderung der ihm zustehenden Ansprüche oder Leistungen ergeben wird und daß daraus insbesondere keine zusätzlichen Ansprüche oder Leistungen erwachsen werden, über die bereits bestehenden hinaus, die in einem solchen Fall entsprechend der Verlängerung der Dienstzeit anteilig weitergelten, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, Artikel 13 ter des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und diesen Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;
 2. beschließt außerdem, im Nachgang zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 11. April

2005 (S/2005/236), die Frist für die Benennung von Ad-litem-Richtern nach den geänderten Bestimmungen des Statuts um einen weiteren Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Artikel 13 ter Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:
 - a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu benennen;
 - b) innerhalb von 60 Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu berücksichtigen ist;
 - c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Aufgrund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens 54 Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geographischen Verteilung;
 - d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die 27 Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;
 - e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Während jeder Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern

und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedensmission der Vereinten Nationen in Kongo (MONUC). – Resolution 1592(2005) vom 30. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolution 1565(2004) vom 1. Oktober 2004 und die Erklärung vom 2. März 2005 (S/PRST/2005/10),
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region zu achten, sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozeß des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und mit der Aufforderung an alle kongolesischen Parteien, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen einzuhalten, damit insbesondere freie, faire und friedliche Wahlen abgehalten werden können,
- in Bekräftigung seiner ernststen Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Bezirk Ituri, sowie über die damit einhergehenden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, mit der Aufforderung an die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, die Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht zu stellen, und anerkennend, daß die fortdauernde Präsenz von ehemaligen Ruandischen Streitkräften und Interahamwe-Elementen nach wie vor eine Bedrohung für die örtliche Zivilbevölkerung und ein Hindernis für gutnachbarliche Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda darstellt,
- in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union bei den Anstrengungen zur Förderung des Friedens im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und mit der Aufforderung an die Afrikanische Union, mit der MONUC bei der Festlegung ihrer Rolle in der Region eng zusammenzuarbeiten,
- unter Hinweis auf seine Verurteilung des Angriffs einer dieser Milizen auf Mitglieder der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) am 25. Februar 2005 und unter Begrüßung der ersten Schritte, die bisher unternommen wurden, um diese Milizen vor Gericht zu stellen, insbesondere der Verhaftungen von Milizenführern, die verdächtigt werden, für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu sein,
- mit der erneuten Aufforderung an die kongolesischen Parteien, bei der Auswahl von Personen für Schlüsselpositionen in der Regierung

- der nationalen Einheit und des Übergangs, einschließlich der Streitkräfte und der Nationalpolizei, deren vergangenes Verhalten und Engagement hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen,
- unter Hinweis darauf, daß alle Parteien dafür Verantwortung tragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, insbesondere von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor hohe Häufigkeit sexueller Gewalt,
 - in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die MONUC und ihr Personal, die ihre Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausüben, und die robusten Maßnahmen begrüßend, die sie in Erfüllung ihres Mandats ergreift,
 - unter Hinweis auf die Verbindung, die zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in bestimmten Regionen und dem illegalen Handel damit und der Schürung bewaffneter Konflikte besteht, unter kategorischer Verurteilung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen illegalen Aktivitäten ein Ende zu setzen,
 - eingedenk des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs über die MONUC vom 16. August 2004 (S/2004/650) und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie in dem Bewußtsein, wie wichtig es ist, die Situation in den Provinzen Katanga und Kasaï weiter zu verfolgen,
 - Kenntnis nehmend von dem siebzehnten Bericht des Generalsekretärs über die MONUC vom 21. März 2005 (S/2005/167) und mit Interesse dem Sonderbericht über den Wahlprozeß entgegensehend, den der Generalsekretär in Ziffer 34 seines siebzehnten Berichts angekündigt hat,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, das in der Resolution 1565(2004) enthaltene Mandat der MONUC bis zum 1. Oktober 2005 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;
 2. verlangt erneut, daß alle Parteien bei den Einsätzen der MONUC voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten und daß insbesondere alle Parteien den Militärbeobachtern der MONUC uneingeschränkter Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;
 3. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Sicherheit der Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, zu gewährleisten, indem sie die staatli-

- che Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ausdehnt, insbesondere Nord- und Südkivu und Ituri;
4. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, daß deren Personal angemessen besoldet und logistisch unterstützt wird, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm für kongolesische Kombattanten unverzüglich durchzuführen;
 5. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs ferner auf, mit der MONUC ein gemeinsames Einsatzkonzept für die Entwaffnung ausländischer Kombattanten durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu erarbeiten, mit Unterstützung der MONUC im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten;
 6. fordert die Gebergemeinschaft auf, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;
 7. betont, daß die MONUC ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um von jedem Versuch der Gewaltanwendung abzuschrecken, die den politischen Prozeß gefährden soll, und den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten, die von unmittelbarer physischer Gewalt durch eine – ausländische oder kongolesische – bewaffnete Gruppe bedroht sind, insbesondere die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und die Interahamwe, legt der MONUC in diesem Zusammenhang nahe, ihr Mandat nach Resolution 1565(2004) im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin voll auszuschöpfen, und betont, daß die MONUC im Einklang mit ihrem Mandat Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzen kann, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesen Gebieten nach wie vor Gewalt anwenden;
 8. fordert alle Parteien des Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo auf, konkrete Fortschritte in Richtung auf die Abhaltung von Wahlen zu erzielen, wie in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehen, indem sie insbesondere die frühzeitige Verabschiedung der Verfassung und des Wahlgesetzes sowie die Wählerregistrierung fördern;
 9. verlangt, daß die Regierungen Ugandas, Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo der Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit Resolution 1493(2003) vom 28. Juli 2003 verhängte Waffenembargo oder von Aktivitäten der in der Region tätigen bewaffneten Gruppen ein Ende bereiten;
 10. fordert ferner alle Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, jede Art der Unterstützung der illegalen Aus-

beutung der kongolesischen natürlichen Ressourcen zu unterbinden, indem sie insbesondere die Durchfuhr dieser Ressourcen durch ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verhindern;

11. bekundet erneut seine Besorgnis über die Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs, die von Personal der Vereinten Nationen an der einheimischen Bevölkerung verübt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die von ihm festgelegte Politik der Nulltoleranz befolgt und die Maßnahmen eingehalten werden, die verfügt wurden, um alle Arten von Verfehlungen zu verhüten und zu untersuchen, um die für verantwortlich erkannten Personen zu bestrafen und um die Opfer zu unterstützen, und daß das gesamte Personal der MONUC aktiv ausgebildet und sensibilisiert wird, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit unterrichtet zu halten;
12. legt den truppenstellenden Ländern eindringlich nahe, das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005 (A/59/710) sorgfältig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Mißbrauch durch ihr in der MONUC tätiges Personal zu verhindern, indem sie unter anderem vor dem Einsatz ein Sensibilisierungstraining durchführen sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen ergreifen, um in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, volle Rechenschaftspflicht für derartige Verfehlungen zu gewährleisten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Bekräftigung und Ausweitung der Sanktionen gegen die Demokratische Republik Kongo. – Resolution 1596(2005) vom 18. April 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493(2003) vom 28. Juli 2003, 1533(2004) vom 12. März 2004, 1552(2004) vom 27. Juli 2004, 1565(2004) vom 1. Oktober 2004 und 1592(2005) vom 30. März 2005, sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere vom 7. Dezember 2004,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,
- begrüßend, daß einige dieser Gruppen und Milizen im Hinblick auf ihre Beteiligung an den Entwaffnungsprogrammen begonnen haben, ein Verzeichnis der Rüstungsgüter und des sonstigen Wehrmaterials in ihrem Besitz samt deren Standorten vorzulegen, und mit der Aufforderung an diejenigen, die dies noch nicht getan haben, dies rasch zu tun,
- mit dem Ausdruck seiner Bereitschaft, die Bestimmungen seiner Resolutionen 918(1994) vom 17. Mai 1994, 997(1995) vom 9. Juni 1995 und 1011(1995) vom 16. August 1995 unter einem breiteren Blickwinkel zu überprüfen und dabei

- die Auswirkungen fortgesetzter Instabilität im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auf den Frieden und die Sicherheit im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu berücksichtigen,
- den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes verurteilend und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit seiner Resolution 1493(2003) vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos weiter genau zu überwachen,
 - daran erinnernd, wie wichtig es ist, daß die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs der ihr obliegenden Verantwortung nachkommt, unverzüglich die Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, indem sie weiter im Rahmen der Gemeinsamen Kommission für die Reform des Sicherheitssektors mitarbeitet, und der Gemeinschaft nahelegend, für diese Aufgabe koordinierte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren,
 - in Würdigung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und andere beteiligte Akteure unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, und in diesem Zusammenhang die Erklärung begrüßend, die am 20. November 2004 in Daresalam zum Abschluß des ersten Gipfeltreffens der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im Ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurde,
 - Kenntnis nehmend von den Berichten der mit Ziffer 10 der Resolution 1533(2004) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 15. Juli 2004 (S/2004/551) und vom 25. Januar 2005 (S/2005/30), die von dem gemäß Ziffer 8 der genannten Resolution eingesetzten Ausschuß (im folgenden »der Ausschuß«) übermittelt wurden, sowie von ihren Empfehlungen,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. bekräftigt die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 festgelegten und mit Resolution 1552(2004) vom 27. Juli 2004 bis zum 31. Juli 2005 verlängerten Maßnahmen und beschließt, daß diese Maßnahmen ab sofort auf jeden Empfänger im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo Anwendung finden, und wiederholt, daß »Hilfe« auch Finanzierung und finanzielle Hilfe im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten umfaßt;
 2. beschließt, daß die genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
 - a) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, vorausgesetzt, daß diese Einheiten
 - ihren Integrationsprozeß abgeschlossen haben oder
 - unter dem Kommando des integrierten Generalstabs der Streitkräfte beziehungsweise der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder
 - dabei sind, ihre Integration im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik

Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri durchzuführen;

- b) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;
 - c) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit diese dem Ausschuß nach Ziffer 8 e) der Resolution 1533(2004) im Voraus angekündigt wurden;
3. ersucht die MONUC, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Erfüllung ihres derzeitigen Mandats, sowie die in Ziffer 21 genannte Sachverständigengruppe, ihre Überwachungstätigkeit auch weiterhin auf Nord- und Südkivu sowie auf Ituri zu konzentrieren;
 4. beschließt, daß alle künftigen genehmigten Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die mit den Ausnahmen nach Ziffer 2 a) vereinbar sind, nur an Bestimmungsorte erfolgen dürfen, die von der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs in Abstimmung mit der MONUC bezeichnet und dem Ausschuß im voraus mitgeteilt werden;
 5. verlangt, daß alle Parteien, mit Ausnahme der in Ziffer 2 a) genannten Einheiten, die über militärische Kapazitäten in Ituri, in Nordkivu oder in Südkivu verfügen, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs dabei behilflich sind, ihre Zusicherungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ausländischer und kongolesischer Kombattanten sowie betreffend die Reform des Sicherheitssektors zu erfüllen;
 6. beschließt, daß während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen alle Regierungen in der Region, insbesondere diejenigen der Demokratischen Republik Kongo sowie der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten, die notwendigen Maßnahmen treffen,
 - um sicherzustellen, daß Luftfahrzeuge in der Region im Einklang mit dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt betrieben werden, indem sie insbesondere die Gültigkeit der in den Luftfahrzeugen mitzuführenden Papiere sowie der Erlaubnisscheine der Luftfahrzeugführer verifizieren;
 - um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den Betrieb eines jeden Luftfahrzeugs umgehend zu verbieten, das den Bedingungen in dem genannten Abkommen oder den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Normen nicht entspricht, insbesondere in bezug auf die Verwendung gefälschter oder abgelaufener Dokumente, und dies dem Ausschuß mitzuteilen, sowie dieses Verbot aufrechtzuerhalten, bis der Ausschuß von Staaten oder von der Sachverständigengruppe in Kenntnis gesetzt wird, daß diese Luftfahrzeuge den genannten Bedingungen und Normen in Kapitel V des Chicagoer Abkommens genügen, und feststellt, daß sie nicht für einen mit den Resolutionen des Sicherheitsrats unvereinbaren Zweck eingesetzt werden;
 - um sicherzustellen, daß die zivilen und militärischen Flughäfen oder Flugfelder in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nicht für einen Zweck

- eingesetzt werden, der mit den mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen unvereinbar ist;
7. beschließt ferner, daß jede Regierung in der Region, insbesondere die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten sowie der Demokratischen Republik Kongo, ein von dem Ausschuß und der Sachverständigengruppe zu prüfendes Register aller Angaben über Flüge aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu Zielorten in der Demokratischen Republik Kongo und über Flüge aus der Demokratischen Republik Kongo zu Zielorten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet führen werden;
 8. fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, die Überwachung der Aktivitäten aller Flughäfen und Flugfelder, insbesondere derjenigen in Ituri und in den Kivus, zu verstärken, um insbesondere sicherzustellen, daß nur Zollflughäfen für den internationalen Fluglinienverkehr verwendet werden, und ersucht die MONUC, auf Flughäfen und Flugfeldern, auf denen sie über eine permanente Präsenz verfügt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen kongolesischen Behörden zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Fähigkeit dieser Behörden zur Überwachung und Kontrolle der Nutzung der Flughäfen zu verbessern;
 9. empfiehlt in diesem Zusammenhang den Staaten der Region, insbesondere denjenigen, die Parteien der am 20. November 2004 in Daresalam verabschiedeten Erklärung sind, die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Flugsicherung zu fördern;
 10. beschließt, daß die Regierung der Demokratischen Republik einerseits und die Regierungen der an Ituri und die Kivus angrenzenden Staaten andererseits während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden,
 - um, soweit es sie betrifft, die Zollkontrollen an den Grenzen zwischen Ituri oder den Kivus und den Nachbarstaaten zu verstärken,
 - um sicherzustellen, daß kein Beförderungsmittel in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen eingesetzt wird, und der MONUC derartige Aktivitäten mitzuteilen,
 - und ersucht die MONUC und die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB), im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat dort, wo sie über eine ständige Präsenz verfügen, den zuständigen Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis diesbezügliche Hilfe zu leisten;
 11. erneuert seine Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die betroffenen spezialisierten internationalen Organisationen, namentlich die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Weltzollorganisation, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, ihr bei der Ausübung einer wirksamen Kontrolle über ihre Grenzen und ihren Luftraum behilflich zu sein, und bittet in diesem Zusammenhang den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, die Leistung der Zollbehörden der Demokratischen Republik Kongo zu bewerten und zu verbessern und ihre Fähigkeiten zu stärken;
 12. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, Untersuchungen der Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen durchzuführen, die Luftfahrzeuge oder andere Beförderungsmittel wie die in den Ziffern 6 und 10 genannten betreiben oder mit deren

- Betrieb verbunden sind, die für die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen eingesetzt werden, und erforderlichenfalls geeignete gerichtliche Verfahren gegen sie einzuleiten;
13. beschließt, daß alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen die notwendigen Maßnahmen treffen werden, um zu verhindern, daß Personen, von denen der Ausschuß festgestellt hat, daß sie gegen die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen verstoßen, in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch dieses durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
14. beschließt, daß die mit Ziffer 13 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuß im voraus und von Fall zu Fall feststellt, daß die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluß kommt, daß eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Resolutionsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;
15. beschließt, daß alle Staaten während des Zeitraums der Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sofort die sich ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der nach Ziffer 13 von dem Ausschuß benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden oder direkt oder indirekt von Personen kontrolliert werden, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuß benannt, und beschließt ferner, daß alle Staaten sicherstellen werden, daß ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;
16. beschließt, daß die Bestimmungen von Ziffer 15 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten
- für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder für die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuß ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen

- Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuß innerhalb von vier Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;
- für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, daß diese Feststellung dem Ausschuß von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuß gebilligt wurde, oder
 - Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuß in Ziffer 15 benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuß durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;
17. beschließt, spätestens am 31. Juli 2005 die in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 genannten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte, die beim Friedens- und Übergangsprozeß in der Demokratischen Republik Kongo erzielt wurden, insbesondere bei der Integration der Streitkräfte und der Nationalpolizei, zu überprüfen;
18. beschließt, daß der Ausschuß zusätzlich zu den in Ziffer 8 der Resolution 1533(2004) genannten Aufgaben auch die folgenden Aufgaben übernehmen wird:
- die Personen und Einrichtungen zu benennen, auf die die in den Ziffern 6, 10, 13 und 15 festgelegten Maßnahmen Anwendung finden, einschließlich Luftfahrzeuge und Fluglinien, und seine Liste regelmäßig zu aktualisieren;
 - von allen beteiligten Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur Anwendung der mit den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren von ihm als nützlich erachteten Informationen einzuholen, unter anderem auch, indem allen Staaten die Möglichkeit gegeben wird, Vertreter zu Treffen mit dem Ausschuß zu entsenden, um alle maßgeblichen Fragen ausführlicher zu erörtern;
 - alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, aufzufordern, dem Ausschuß Informationen über die Schritte zu übermitteln, die sie unternommen haben, um gegen die von dem Ausschuß nach Buchstabe a) benannten Einzelpersonen zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;
 - Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 14 und 16 zu prüfen und darüber zu entscheiden;
 - die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der Ziffern 6, 10, 13 und 15 zu erlassen;
19. verlangt, daß alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der in Ziffer 21 genannten Sachverständigen-Gruppe und der MONUC uneingeschränkt kooperieren und daß sie
- die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
 - den ungehinderten und sofortigen Zugang für die Mitglieder der Sachverständigen-Gruppe gewährleisten, indem sie ihnen insbesondere alle Informationen über mögliche

- Verstöße gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen zuleiten und indem sie den Zugang der Sachverständigen-Gruppe zu den Personen, Dokumenten und Orten erleichtern, bei denen sie dies für die Erfüllung ihres Mandats als sachdienlich erachtet;
20. ersucht alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuß innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 6, 10, 13 und 15 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuß, danach von den Mitgliedstaaten alle Informationen anzufordern, die er für die Erfüllung seines Mandats als notwendig erachtet;
21. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen am 31. Juli 2005 endenden Zeitraum die in Ziffer 10 der Resolution 1533(2004) genannte Sachverständigen-Gruppe wieder einzusetzen und einen zusätzlichen fünften Sachverständigen für Finanzfragen aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner darum, der Sachverständigen-Gruppe die für die Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen bereitzustellen;
22. ersucht die genannte Sachverständigen-Gruppe, dem Rat über den Ausschuß vor dem 1. Juli 2005 schriftlich Bericht zu erstatten, namentlich über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 genannten Maßnahmen;
23. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wiedereinsetzung der Überwachungsgruppe zur Überwachung des Waffenembargos für einen Zeitraum von sechs Monaten. – Resolution 1587(2005) vom 15. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im folgenden als »Waffenembargo« bezeichnet), Resolution 1519(2003) vom 16. Dezember 2003 und Resolution 1558(2004) vom 17. August 2004,
- unter Begrüßung der weiteren Fortschritte im Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und in der Erwartung, daß die Übergangsbundesregierung weitere Schritte zur Herstellung einer wirksamen nationalen Regierungs- und Verwaltungsführung in Somalia unternimmt,
- in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,
- in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternommen, um die Übergangsbundesregierung zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische

sche Union weiter zugunsten der Aussöhnung in Somalia leistet,

- Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 e) der Resolution 1558(2004) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 14. Februar 2005 (S/2005/153) und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- unter Verurteilung des gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustroms von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,
- erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten das Waffenembargo durchführen und daß dessen Überwachung in Somalia durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo verstärkt wird, und eingedenk dessen, daß die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,
- feststellend, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. betont, daß alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;
 2. bekundet seine Absicht, den Bericht der Überwachungsgruppe vom 14. Februar 2005 (S/2005/153) gebührend zu prüfen, um die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen zu verbessern;
 3. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als »Ausschuß« bezeichnet) innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558(2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,
 - a) weiter zu untersuchen, inwieweit die Mitgliedstaaten das Waffenembargo durchführen beziehungsweise dagegen verstoßen, nach Möglichkeit auch durch Felduntersuchungen in Somalia und gegebenenfalls in anderen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region;
 - b) die Maßnahmen zu bewerten, die die somalischen Behörden sowie die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, unternommen haben, um das Waffenembargo vollständig durchzuführen;
 - c) auf detaillierten Informationen beruhende konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die der Durchführung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und sie verstärken sollen;
 - d) die Informationen über den Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733(1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuß vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;
 - e) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der mit den

Resolutionen 1425(2002) vom 22. Juli 2002 und 1474(2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) sowie der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1519(2003) vom 16. Dezember 2003 und 1558(2004) vom 17. August 2004 ernannten Überwachungsgruppe (S/2004/604 und S/2005/153) auch weiterhin Empfehlungen abzugeben;

- f) mit dem Ausschuß bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;
 - g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;
 - h) innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuß eine Halbzeitunterrichtung zu geben;
 - i) spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuß einen Schlußbericht über alle genannten Aufgaben vorzulegen, den der Ausschuß anschließend prüfen und vor Ablauf ihres Mandats dem Sicherheitsrat vorlegen wird;
4. ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
 5. bekräftigt die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519(2003);
 6. ersucht den Ausschuß, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, namentlich, wie die Kapazitäten der Staaten in der Region zur Durchführung des Waffenembargos ausgebaut werden können, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen, und dem Rat entsprechende Empfehlungen vorzulegen;
 7. ersucht den Ausschuß ferner, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach Billigung durch den Ausschuß, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1568(2004) vom 22. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. September 2004 (S/2004/756) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern,
- die Parteien erneut auffordernd, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in diesem Zusammenhang

erfreut darüber, daß der Ausschuß für Vermißte im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat,

- unter Begrüßung der vom Generalsekretär gemäß Resolution 1548(2004) vom 11. Juni 2004 vorgenommenen Überprüfung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP),
- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die UNFICYP über den 15. Dezember 2004 hinaus in Zypern zu belassen,
- Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, daß sich die Sicherheitslage auf der Insel während der letzten Jahre zunehmend beruhigt hat und daß ein Wiederaufflammen der Kämpfe in Zypern immer unwahrscheinlicher wird,
- unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, vor der nächsten Verlängerung des Mandats der UNFICYP eine weitere Überprüfung ihres Mandats, ihrer Personalstärke und ihres Einsatzkonzepts vorzunehmen und dabei weiterhin die Entwicklungen vor Ort sowie die Auffassungen der Parteien zu berücksichtigen,
- sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der UNFICYP sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen anschließend,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;
 2. macht sich die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 24. September 2004 betreffend die Änderung des Einsatzkonzepts und der Personalstärke der UNFICYP zu eigen;
 3. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2005 endenden Zeitraum zu verlängern;
 4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, alle verbleibenden der UNFICYP auferlegten Beschränkungen unverzüglich aufzuheben, und fordert sie auf, den militärischen Status quo in Stroviolia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;
 5. ersucht den Generalsekretär, gleichzeitig mit der oben vorgesehenen Überprüfung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Korrigendum:

Bei dem in Heft 3/2005, S. 109, Abgebildeten handelt es sich fälschlicherweise nicht um den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), António Manuel de Oliveira Guterres. Zu sehen ist José Luis Guterres, Ständiger Vertreter Timor-Lestes bei den UN.